

Feststellungsprüfungen für Russisch und Ukrainisch

Anton Gomer (Bamberg), Andrea Steinbach (Regensburg),
Sandra Birzer (Bamberg)

Alle Bundesländer bieten die Möglichkeit, russische und/oder ukrainische Feststellungsprüfungen abzulegen - allerdings nicht immer in jeder Schulart. Gedacht sind diese Feststellungsprüfungen normalerweise für Kinder und Jugendliche aus dem Ausland, die mit Deutsch ja bereits eine Fremdsprache erlernen und so als Erleichterung die eigentliche „zweite Fremdsprache“ des deutschen Schulsystems durch ihre Erstsprache ersetzen dürfen. Die gleiche Regelung greift, wenn z.B. Schüler:innen das Bundesland wechseln und ihre bisherige Fremdsprachenkombination am neuen Wohnort nicht fortführbar ist. So ist es z.B. in Bayern nicht möglich, Russisch als zweite Fremdsprache zu erlernen und auch solche Schüler:innen bekommen die Möglichkeit, Feststellungsprüfungen abzulegen.

Zumindest für den Bereich des Russischen und Ukrainischen bilden aber Kinder und Jugendliche, die direkt aus dem Ausland kommen, den Großteil der Feststellungskandidat:innen. Besonders im Bereich des Ukrainischen ist der Bedarf massiv gewachsen und die Bundesländer suchen immer noch nach Kolleg:innen mit entsprechenden Fremdsprachenkenntnissen. Es ist zu erwarten, dass der Andrang auf die Feststellungsprüfungen in nächster Zeit stark steigen wird, weil immer mehr Schüler:innen von Willkommens- und Brückenklassen in den Regelunterricht wechseln und Feststellungsprüfungen in Anspruch nehmen werden.

Wir haben die Regelungen der einzelnen Bundesländer zusammengetragen, um den Kolleg:innen vor Ort, die aufgrund des Krieges in der Ukraine oft als Ansprechpartner:innen für Feststellungsprüfungen dienen, einen fundierten Überblick zu verschaffen.

Interessant ist beim konkreten Vergleich, dass die Modalitäten der einzelnen Bundesländer und auch der einzelnen Schulformen innerhalb eines Bundeslandes teilweise massiv voneinander abweichen können. Bildungsgerechtigkeit sieht anders aus.

Auffällig ist auch, dass einige Bundesländer für die zu prüfende Sprache den Begriff *Herkunftssprache*, andere wiederum *Muttersprache* verwenden. *Herkunftssprache* scheint in diesem Kontext zu implizieren, dass die betroffenen Schüler:innen selbst migriert sind und die Sprache ihres Herkunftslandes auch ihre dominante Sprache ist - anders als in der sprachwissenschaftlichen Forschung, wo *Herkunftssprache* jene



Gomer, Anton, Andrea Steinbach und Sandra
Birzer. Feststellungsprüfungen für Russisch und
Ukrainisch. S. *preprint*.

Sprache bezeichnet, die Kinder (aus der zweiten Einwanderergeneration) zwar als erstes erworben haben, jedoch in geringerem Umfang als die Mehrheitssprache des Landes, in dem sie aufwachsen. Bis zu Beginn des Krieges gegen die Ukraine waren die meisten Schüler:innen, die sich einer Feststellungsprüfung im Russischen unterzogen, Herkunftssprecher:innen im Sinne der sprachwissenschaftlichen Definition. Der Begriff *Muttersprache* ist zwar ideologisch problematisch und wurde deshalb in der Sprachwissenschaft bereits vor längerem durch *Erstsprache* ersetzt, verspricht jedoch allen Schüler:innen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, die Möglichkeit zur Teilnahme an der Feststellungsprüfung.

Da die Sachlage für die Feststellungsprüfungen stetig im Flux ist, freuen wir uns, wenn Sie uns aktuelle Änderungen aus Ihrem Bundesland mitteilen, damit wir die Informationen in unserem online-Beitrag umgehend auf den neuesten Stand bringen können.

Aktuell spiegelt die Zusammenstellung den Stand vom 1. Dezember 2022 wieder.



Gomer, Anton, Andrea Steinbach und Sandra Birzer. Feststellungsprüfungen für Russisch und Ukrainisch. S. *preprint*.

Baden-Württemberg

Schulform	Hauptschule	(Werk-)Realschule	Gemeinschaftsschule	Gymnasium	Berufliche Schulen	andere Schulformen
Ist Prüfung möglich?	Keine Feststellungsprüfung möglich			Ja	Keine Feststellungsprüfung möglich	
Voraussetzungen				Zweck: Ersatz einer vorgeschriebenen Pflichtfremdsprache durch Herkunftssprache - Schüler: in bei Eintritt in Jahrgangsstufe 7-10* - personelle und organisatorische Möglichkeiten müssen gegeben sein		
Prüfungsformat				Schriftliche Prüfung		
Modalitäten				- Prüfung findet einmal jedes Schuljahr statt - Schulen verpflichtet zur angemessenen Prüfungsvorbereitung - Aufnahme der Prüfungsnote als versetzungserhebliche Note ins Zeugnis		
Wer darf prüfen?				Entsprechende Prüfer:innen in der jeweiligen Fremdsprache		

* gymnasiale Oberstufe + Abiturprüfung: Ersatz einer Fremdsprache durch Herkunftssprache ausgeschlossen

→ weitere Informationen: Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Grundsätze zum Unterricht für Kinder und Jugendliche mit nichtdeutscher Herkunftssprache und geringen Deutschkenntnissen an allgemein bildenden und beruflichen Schulen (https://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/hkv/page/bsbawueprod.psml/screen/JWPDFScreen/filename/31_05_2017_VVBW-VVBW000026191.pdf, letzter Zugriff am 02.09.2022)



Gomer, Anton, Andrea Steinbach und Sandra Birzer. Feststellungsprüfungen für Russisch und Ukrainisch. S. *preprint*.

PREPRINT



Gomer, Anton, Andrea Steinbach und Sandra Birzer. Feststellungsprüfungen für Russisch und Ukrainisch. *S. preprint.*

Bayern

Schulform	Mittelschule	Realschule	Gymnasium	Berufliche Schulen	andere Schulformen
Ist Prüfung möglich?	Ja	Ja	Ja	Ja	
Voraussetzungen	Zweck: Ersatz der Abschlussprüfung in Englisch durch Prüfung in Muttersprache - Leistungsstand in Englisch nicht hoch genug (aufgrund nicht selbst zu vertretender Gründe)	- Eintritt in Jahrgangsstufe 8/9/10 - an zuvor besuchter Schule kein Englischunterricht	- Prüfung nur in einer als Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht nach einem staatlich genehmigten Lehrplan unterrichteten Fremdsprache möglich	Zweck: Ersatz des Faches Englisch durch eine andere Fremdsprache - höchstens zwei Schuljahre Englischunterricht an zuvor besuchter Schule	
Prüfungsformat	Schriftliche Prüfung: Fernprüfung, zwei Kompetenzbereiche, Dauer 120 min für qualifizierenden Abschluss bzw. 140 min für mittleren Schulabschluss	schriftliche Prüfung	- schriftliche Prüfung 2x im Jahr - ab Schuljahr 22/23: zentrales Prüfungsangebot vom Kultusministerium	<i>z.Z. keine Informationen</i>	Keine Feststellungsprüfung möglich
Modalitäten	- entsprechender Antrag der Erziehungsberechtigten (bis Ende Februar/Anfang März eines Schuljahres) - Entscheidung über Genehmigung und Bereitstellung von Prüfungsaufgaben durch Kultusministerium	- Kompetenzbereich: Sprachmittlung (Übersetzung von Dt. in Fremdsprache) - Prüfung angepasst an jeweiligen Standards der entsprechenden Jahrgangsstufen (die Abschlussprüfung (Mittlere	- Zulassungsantrag über das Gymnasium an die MB-Dienststelle - Kompetenzbereiche: Lesen, Schreiben, Sprachmittlung, Grammatik	<i>z.Z. keine Informationen</i>	



Gomer, Anton, Andrea Steinbach und Sandra Birzer. Feststellungsprüfungen für Russisch und Ukrainisch. *S. preprint.*

	<ul style="list-style-type: none"> - Termin: = Datum der Abschlussprüfung in Englisch - zusätzlich: im Schuljahr zwei Fernprüfungen zur Erhebung des Leistungsstandes - parallel kein Unterricht in nichtdeutscher Muttersprache - Kompetenzbereiche: textgebundenes Schreiben, impulsgesteuertes Schreiben - Note der Feststellungsprüfungen = Jahresfortgangsnote - Wiederholung: bei unversuldetem Fehlen 	Reife) umfasst ca. 350-370 Wörter, die einzelnen Jahrgangsstufen entsprechend weniger)			
Wer darf prüfen?	Bewertung der Feststellungsprüfung durch eine:n Fernprüfer:in	Lehrkräfte mit Lehrbefähigung für Russisch	Bewertung durch vom Ministerium beauftragte:n Prüfer:in (Lehrkräfte mit Lehrbefähigung für Russisch)	<i>z.Z. keine Informationen</i>	

→ weitere Informationen: MSO – Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern (<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayMSO>, letzter Zugriff am 15.08.2022); RSO – Schulordnung für die Realschulen in Bayern (<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayRSO>, letzter Zugriff am 15.08.2022); GSO – Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGSO>, letzter Zugriff am 15.08.2022); FOBOSO – Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen (<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayFOBOSO>, letzter Zugriff am 30.08.2022)



Gomer, Anton, Andrea Steinbach und Sandra Birzer. Feststellungsprüfungen für Russisch und Ukrainisch. S. *preprint*.

Berlin

Schulform	Gemeinschaftsschule	Integrierte Sekundarschule	Gymnasium	Berufliche Schulen	andere Schulformen
Ist Prüfung möglich?	keine Informationen zu Feststellungsprüfungen verfügbar		Ja	keine Informationen zu Feststellungsprüfungen verfügbar	<ul style="list-style-type: none"> • staatliche Kollegs, Abendgymnasien: Anerkennung von Kenntnissen in Herkunftssprache möglich (z.T. mithilfe einer bestandenen Prüfung)
Voraussetzungen			Zweck: Befreiung vom Unterricht in FS2 - aufgrund fehlender Deutschkenntnisse Erlernen einer weiteren Fremdsprache nicht zumutbar - Kenntnisse in Herkunftssprache bzw. Amtssprache des Herkunftslandes mind. auf Niveau B1 nach GeR (Nachweis neben Prüfung auch durch Dokumente möglich, z.B. Zeugnisse) - entsprechend ausgebildete und geeignete Prüfer:innen verfügbar		
Prüfungsformat			- schriftliche Prüfung: Dauer zwei Unterrichtsstunden - mündliche Prüfung: Dauer 15 min		
Modalitäten			- Termin der Prüfung: unverzüglich nach Antragsstellung, spätestens am Ende der 10. Klasse - keine Notenvergabe		
Wer darf prüfen?			z.Z. keine Informationen		



Gomer, Anton, Andrea Steinbach und Sandra Birzer. Feststellungsprüfungen für Russisch und Ukrainisch. S. *preprint*.

→ weitere Informationen: §17 der Sek-I-VO – Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I (<https://gesetze.berlin.de/perma?d=jlr-SekIVBE2010V30P17>, letzter Zugriff am 08.09.2022); §14 der VO-KA – Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin (<https://gesetze.berlin.de/perma?d=jlr-AbdGymKollVBE2009V11P14>, letzter Zugriff am 08.09.2022)

PREPRINT



Gomer, Anton, Andrea Steinbach und Sandra Birzer. Feststellungsprüfungen für Russisch und Ukrainisch. S. *preprint*.

Brandenburg

Grundsätzlich: Möglichkeit der Wertung von Kenntnissen in Herkunftssprache als Fremdsprachenkenntnisse bei Schüler*innen mit nichtdeutscher Muttersprache besteht (§61 Abs. 3 Schulgesetz Brandenburg)

Schulform	Oberschule	Gesamtschule	Gymnasium	Berufliche Schulen	andere Schulformen
Ist Prüfung möglich?	Ja			Nein	
Voraussetzungen	Zweck: Ersatz der Jahresabschlussnote in Englisch (FS1) (bei anderen Fremdsprachen auch Befreiung vom Fremdsprachenunterricht möglich) - Schüler:innen mit nichtdeutscher Muttersprache - Deutschkenntnisse nicht ausreichend zur erfolgreichen Teilnahme am Regelunterricht - geeignete Prüfer:innen verfügbar			Keine Feststellungsprüfung möglich	
Prüfungsformat	- schriftliche Prüfung: Dauer 60-90 min in Sek I bzw. 120 min in Sek II - mündliche Prüfung: Dauer 20 min				
Modalitäten	- Information über Zweck, Anforderungen und Organisation der Prüfung vor Antragstellung - Verantwortung über Feststellung der Prüfer*:innen und Durchführung der Prüfung bei staatlichem Schulamt - Niveau B1 (Sek I) bzw. B2 (Sek II) - beide Prüfungsteile an einem Tag - Kompetenzbereiche der schriftlichen Prüfung: Lesen, Sprachmittlung, Schreiben - mündliche Prüfung auch als Gruppenprüfung möglich - Gesamtnote: Mittelwert aus beiden Prüfungsteilen (jeweils mind. Note „ausreichend“ nötig) - Wiederholung: bei Nichtbestehen einmal möglich				
Wer darf prüfen?	Prüfungskommission bestehend aus: 1. Mitglied der Schulleitung 2. Prüfer:innen mit Kenntnissen in gefragter Fremdsprache 3. zusätzlich Lehrkraft mit Lehrbefähigung in modernen Fremdsprachen (falls 2. ohne Lehrbefähigung in gefragter Sprache)				



Gomer, Anton, Andrea Steinbach und Sandra Birzer. Feststellungsprüfungen für Russisch und Ukrainisch. S. *preprint*.

→ weitere Informationen: EinglSchuruV - Verordnung über die Eingliederung von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern in die allgemein bildenden und beruflichen Schulen sowie zum Ruhen der Schulpflicht (<https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/einglSchuruV>, letzter Zugriff am 03.09.2022); Sprachfeststellungsprüfung in der Herkunftssprache – Leitfaden zur Durchführung (https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/themen/sprachbildung/Sprachfeststellungspruefung/Sprachfeststellungspruefung_in_der_Herkunftssprache_Leitfaden_zur_Durchfuehrung.pdf, letzter Zugriff am 13.09.2022)

PREPRINT



Gomer, Anton, Andrea Steinbach und Sandra Birzer. Feststellungsprüfungen für Russisch und Ukrainisch. S. *preprint*.

Bremen

Schulform	Werkschule	Oberschule	Gymnasium	Berufliche Schulen	andere Schulformen
Ist Prüfung möglich?	Ja				
Voraussetzungen	<p>Zweck: Ersatz der ZAP in Englisch (FS1) - Schüler:innen erstmals ab Jahrgangsstufe 7 (oder später) in deutscher Schule beschult + weniger als zwei Jahre Englischunterricht</p> <p>Zweck: Ersatz der FS2 in gymnasialer Oberstufe - Schüler:innen erstmals ab Jahrgangsstufe 5 (oder später) in deutscher Schule beschult + angestrebter Besuch der gymnasialen Oberstufe</p>				
Prüfungsformat	Schriftliche Prüfung; Dauer 120 min				
Modalitäten	<ul style="list-style-type: none"> - Anmeldung: bis Dezember bei Senator:in für Kinder und Bildung bzw. Magistrat Bremerhaven - vorhergehende Prüfung der Schriftsprachlichkeit in Herkunftssprache - Kompetenzbereiche der Prüfung: Leseverstehen, Sprachmittlung, Textproduktion - Termin: in Jahrgangsstufe 10 (Oberschule) bzw. Jahrgangsstufe 9 (Gymnasium) bzw. zweites Jahr der Vorbereitungsklasse (berufsbildende Schule) - keine mündliche Nachprüfung möglich - Prüfung auf Niveau B1 des GER - bei bestandener Prüfung entsprechender Vermerk im Zeugnis 				
Wer darf prüfen?	z.Z. <i>keine Informationen</i>				

ZAP = Zentrale Abschlussprüfung

→ weitere Informationen: Verfügung Nr,54/2018 der Senatorin für Kinder und Bildung Bremen (<https://docplayer.org/128792560-Die-senatorin-fuer-kinder-und-bildung-hansestadt-bremen.html>, letzter Zugriff am 07.09.2022)



Gomer, Anton, Andrea Steinbach und Sandra Birzer. Feststellungsprüfungen für Russisch und Ukrainisch. S. *preprint*.

Hamburg

Schulform	Stadtteilschule	Gymnasium	Berufliche Schulen	andere Schulformen
Ist Prüfung möglich?	Ja		Ja	Nein
Voraussetzungen	<p>Zweck: Ersatz der zentralen Abschlussprüfung in Englisch für ESA/MSA durch Prüfung in Herkunftssprache*</p> <ul style="list-style-type: none"> - Deutsch nicht Erstsprache - nach Besuch einer Vorbereitungsklasse erstmals in einer Regelklasse im Verlauf der Sekundarstufe I - bis Ende der Klasse 9/10 weniger als drei vollständige Schuljahre mit Englischunterricht absolviert - fachkundige Prüfer*innen verfügbar 		<p>Zweck: Ersatz der schriftlichen Prüfung in Fachenglisch</p> <ul style="list-style-type: none"> - angestrebter Abschluss inkl. ESA oder MSA - weniger als drei Jahre (Fach-)Englischunterricht (bzw. fünf Jahre für Berufsschule) zum Zeitpunkt der Prüfung - gefragte Herkunftssprache an staatlicher Schule oder privater Bildungseinrichtung unterrichtet 	Keine Feststellungsprüfung möglich
Prüfungsformat	<ul style="list-style-type: none"> - schriftliche Prüfung: Dauer 45-90 min - mündliche Prüfung: Dauer ca. 15 min (Verzicht möglich, s. unten) 		<ul style="list-style-type: none"> - schriftliche Prüfung: Dauer 135 min - mündliche Prüfung 	
Modalitäten	<ul style="list-style-type: none"> - Anmeldung: bis 30.11. des Vorjahres (für Prüfung im Januar) bzw. 15.2. (für Prüfung im April/Mai) - Termin: Januar oder April/Mai - Kompetenzbereiche in schriftlichem Prüfungsteil: Leseverstehen, Sprachmittlung/Mediation, Textproduktion - Niveau A2 (ESA) bzw. B1 (MSA) nach GER - mündliche Prüfung i.d.R. als Gruppenprüfung - Verzicht auf mündliche Prüfung möglich, wenn schriftliche Prüfung in Jahrgangsstufe 6-8 mit „gut“ oder besser bewertet 		<ul style="list-style-type: none"> - Anmeldung: bis Beginn des letzten Ausbildungshalbjahres (bis 31.1.) - Termin: einmal jährlich - Umfang/Inhalt der Prüfung: gemäß APO zur Durchführung der Prüfung in Fachenglisch - Kompetenzbereiche in schriftlichem Prüfungsteil: 	



Gomer, Anton, Andrea Steinbach und Sandra Birzer. Feststellungsprüfungen für Russisch und Ukrainisch. S. *preprint*.

	- Note anstelle der Zeugnisnote in Englisch (bei denselben Voraussetzungen auch Ersatz einer anderen Fremdsprache als Englisch möglich)	Leseverstehen, Sprachmittlung, Textproduktion - bei Berufsschule: Durchführung der Prüfung als Externenprüfung - Wiederholung: einmal möglich	
Wer darf prüfen?	Prüfungsausschuss bestehend aus: - Prüfer:innen mit entsprechender Lehrbefähigung oder gleichwertiger wissenschaftlicher Qualifikation für jeweilige Sprache - weitere sachkundige Lehrkraft - Prüfungsleitung (zuständige Behörde, kann auch auf Schulleitung übertragen werden) ! mindestens ein Mitglied mit Lehrbefähigung für moderne Fremdsprachen	einzige Voraussetzung für Fachprüfungsausschuss: ein Mitglied mit erforderlicher fachlicher Qualifikation in Herkunftssprache	

*nicht als Ersatz für Abiturprüfung in Englisch möglich

ESA = Erster allgemeinbildender Schulabschluss • MSA: Mittlerer Schulabschluss

→ weitere Informationen: APO-GrundStGy - Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums (<https://www.hamburg.de/contentblob/3013778/7928425d909986adf6f8eb52a1068c58/data/apo-grundstgy.pdf>, letzter Zugriff am 04.09.2022); Erster allgemeinbildender Schulabschluss – Regelungen für die zentralen schriftlichen Prüfungsteile (<https://www.hamburg.de/contentblob/14959640/6c3e14ed847df187587c1ccb9aa47de6/data/regelungen-fuer-die-zentralen-schriftlichen-pruefungsaufgaben-esa-2022.pdf>, letzter Zugriff am 04.09.2022); Mittlerer Schulabschluss – Regelungen für die zentralen schriftlichen Prüfungsteile (<https://www.hamburg.de/contentblob/14959646/d79be202ec99e27b165052183e340415/data/regelungen-fuer-die-zentralen-schriftlichen-pruefungsaufgaben-mittlerer-schulabschluss-2022.pdf>, letzter Zugriff am 04.09.2022); APO-AT – Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufsbildende Schulen (<https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-BerSchulATAPOHAV8IVZ>, letzter Zugriff am 19.09.2022); Richtlinie für die Durchführung von Sprachfeststellungsprüfungen (<https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/VVHA-VVHA000000076>, letzter Zugriff am 19.09.2022)



Gomer, Anton, Andrea Steinbach und Sandra Birzer. Feststellungsprüfungen für Russisch und Ukrainisch. S. *preprint*.

Hessen

Schulform	Hauptschule	Gesamtschule	Realschule	Gymnasium	Berufliche Schulen
Ist Prüfung möglich?	Ja				keine Feststellungsprüfung möglich
Voraussetzungen	Zweck: Wechsel der Sprachenfolge - fehlende erforderliche Deutschkenntnisse (Wort und Schrift) - keine Fremdsprachenkenntnisse im Sinne des schulischen Regelangebots (aufgrund fehlender schulischer Laufbahn an deutschen Schulen)				
Prüfungsformat	- schriftliche Prüfung: drei Kompetenzbereiche (Hörverstehen, Leseverstehen, Textproduktion), Dauer 50-70 min - mündliche Prüfung: Dauer 10-20 min				
Modalitäten	- Antrag bei Schulaufsichtsbehörde - Termin: jeweils zum Schuljahresende - Konzeption und Dauer der Prüfung in Abhängigkeit von Jahrgangsstufe und zu ersetzender Fremdsprache (FS1 oder FS2) - bei bestandener Prüfung: Ersatz von Englisch (für Hauptschulabschluss) bzw. FS1 (für Mittleren Abschluss) durch Herkunftssprache - Gesamtnote: Gewichtung der Prüfungsteile 3:1 (schriftlich:mündlich)				
Wer darf prüfen?	z.Z. <i>keine Informationen</i>				

→ weitere Informationen: §54 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011 (<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/hevr-SchulVerhGVHE2011V4P54>, letzter Zugriff am 15.08.2022); Handreichung zur Erstellung von Feststellungsprüfungen bei Wechsel der Sprachenfolge (<http://docplayer.org/107706008-Handreichung-zur-erstellung-von-feststellungspruefungen-bei-wechsel-der-sprachenfolge.html>, letzter Zugriff am 07.09.2022)



Gomer, Anton, Andrea Steinbach und Sandra Birzer. Feststellungsprüfungen für Russisch und Ukrainisch. S. *preprint*.

Mecklenburg-Vorpommern

Schulform	Regionale Schule	Gesamtschule (kooperativ/integriert)	Gymnasium	Berufliche Schulen	andere Schulformen
Ist Prüfung möglich?	Ja				
Voraussetzungen	<p>Zweck: Anerkennung der Amtssprache des Herkunftslandes als FS1/FS2 bei Eintritt in Jahrgangsstufe 7-10</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schüler:innen mit nichtdeutscher Herkunftssprache, schulpflichtige Spätaussiedler:innen, deutsche Schüler:innen mit überwiegendem Schulbesuch im Ausland - Eintritt in Jahrgangsstufe 7 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen bzw. Eintritt in Abendgymnasien - bei Eintritt in Jahrgangsstufe 1 bis 6: Pflicht zum Nachlernen der FS1 (ggf. mit Förderunterricht) - bei Eintritt in berufliche Schulen: Feststellungsprüfung nur im Rahmen von Gleichwertigkeitsregelungen zum Erwerb der Mittleren Reife 				
Prüfungsformat	<ul style="list-style-type: none"> - schriftliche Prüfung: Dauer 190 min - mündliche Prüfung: Dauer 15-30 min 				
Modalitäten	<ul style="list-style-type: none"> - vorab Beratungsgespräch der beauftragten Lehrkraft mit Erziehungsberechtigten, anschließend schriftlicher Antrag auf Teilnahme an der Feststellungsprüfung - Hinweise auf Fremdsprachenregelungen nach §6 der APVO, auf Bedeutung der englischen Sprache und auf Rahmenbedingungen (selbständige Vorbereitung der Schüler:innen, keine Kostenerstattung) - Termin: 2. Schulhalbjahr (durch oberste Schulbehörde bestimmt) - Ort: durch untere Schulbehörde bestimmt - Anforderungen: vergleichbar mit Fach Englisch in der Prüfung zur Mittleren Reife - Bewertung: Gesamtnote = 60% schriftlicher Teil + 40% mündlicher Teil - Wiederholung: bei Note unter „ausreichend“ einmal möglich - bei nichtbestandener Feststellungsprüfung keine Zulassung zur gymnasialen Oberstufe 				
Wer darf prüfen?	<p>Prüfungsausschuss bestehend aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Lehrkraft mit einer der Schulart entsprechenden Lehrbefähigung oder eine von unterer Schulbehörde bestimmte Person mit vergleichbarer fachlicher Qualifikation 2) als Prüfungsvorsitz zudem Lehrkraft mit Lehrbefähigung für moderne Fremdsprachen nötig 				



Gomer, Anton, Andrea Steinbach und Sandra Birzer. Feststellungsprüfungen für Russisch und Ukrainisch. S. *preprint*.

→ weitere Informationen: FeststPrDV – Verordnung über die Durchführung von Feststellungsprüfungen (<https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-FeststPrDVMV2020rahmen>, letzter Zugriff am 02.09.2022)

PREPRINT



Gomer, Anton, Andrea Steinbach und Sandra Birzer. Feststellungsprüfungen für Russisch und Ukrainisch. S. *preprint*.

Niedersachsen

Schulform	Hauptschule	Realschule	Oberschule	Gesamtschule (kooperativ/integriert)	Gymnasium	Berufliche Schulen	andere Schulformen
Ist Prüfung möglich?	Ja						
Voraussetzungen	Zweck: Ersatz einer Pflichtfremdsprache durch Herkunftssprache - Aufnahme in 7.-10. Jahrgangsstufe einer allgemeinbildenden Schule bzw. Aufnahme an einer berufsbildenden Schule* - Nachlernen einer Pflichtfremdsprache in Vergangenheit nicht möglich bzw. nach langer Zeit ohne Erfolg - Weiterführen der Herkunftssprache als Pflichtfremdsprache nicht möglich - geeignete Prüfer:innen verfügbar						
Prüfungsformat	- schriftliche Prüfung: drei Kompetenzbereiche (Hör- bzw. Hör-/Sehverstehen, Leseverstehen, Textproduktion), Dauer zwischen 80 und 180 min - mündliche Prüfung: Dauer 10-15 min (keine Vorbereitungszeit vorgesehen)						
Modalitäten	- Beratung über Sprachfeststellungsprüfung notwendig (mit Hinweis auf Bedeutung des Englischen für weitere Schullaufbahn) - Antragsstellung bis spätestens 1.10. bzw. 1.3. des Jahres - Anforderungen: variiert zwischen Niveaustufen A2 und B2 (je nach angestrebtem Schulabschluss) - Gesamtnote: Zusammensetzung aus insgesamt 70% schriftlicher Teil und 30% mündlicher Teil - verpflichtende Teilnahme an zentraler Abschlussprüfung in 10. Jahrgangsstufe in Englisch (Ausnahme: Aufnahme in 8.-10. Jahrgangsstufe, hier Note der Sprachfeststellungsprüfung als Ersatz) - Besonderheit Berufliches Gymnasium: zwei Feststellungsprüfungen pro Schuljahr (jeweils eine Prüfung pro Halbjahr) nötig						
Wer darf prüfen?	Zwei Mitglieder in Prüfungskommission: 1) sprach-/fachkundige Prüfer:innen 2) Lehrkraft mit Lehrbefähigung für moderne Fremdsprachen in jeweiliger Schulform						

* Feststellungsprüfung nicht in Qualifizierungsphase der gymnasialen Oberstufe möglich

→ weitere Informationen: Leitfaden für die Durchführung von Sprachfeststellungsprüfungen (<https://www.nibis.de/uploads/bbs-schomacker-viets/2019-08-02%20Leitfaden%20Sprachfeststellung-2.pdf>, letzter Zugriff am 06.09.2022); Sprachfeststellungsprüfungen in der Herkunftssprache für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler als Ersatz einer Pflichtfremdsprache (<https://bildungsportal-niedersachsen.de/sib/mehrsprachigkeit-interkulturalitaet/sprachfeststellungspruefungen>, letzter Zugriff am 06.09.2022)



Gomer, Anton, Andrea Steinbach und Sandra Birzer. Feststellungsprüfungen für Russisch und Ukrainisch. S. *preprint*.

PREPRINT



Gomer, Anton, Andrea Steinbach und Sandra
Birzer. Feststellungsprüfungen für Russisch und
Ukrainisch. *S. preprint.*

Nordrhein-Westfalen

Schulform	Hauptschule	Gesamtschule	Realschule/Sekundarschule	Gymnasium	Berufliche Schulen	andere Schulformen
Ist Prüfung möglich?	Ja					
Voraussetzungen	<p>Zweck: Ersatz einer (Wahl-)Pflichtfremdsprache</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sekundarstufe I nicht von Anfang an besucht - keine erfolgte Eingliederung in das Sprachenangebot der jeweiligen Schule - Amtssprache des Herkunftslandes nicht als Fremdsprache in der jeweiligen Schule weitergeführt - fachkundige Prüfer:innen vorhanden 					
Prüfungsformat	<ul style="list-style-type: none"> - schriftliche Prüfung: Dauer 60 min (HS bzw. HS10) bzw. 60-120 min (FOR) - mündliche Prüfung: Dauer 15-20 min 				<ul style="list-style-type: none"> - schriftliche Prüfung - mündliche Prüfung: Dauer 30 min 	s. links, Länge der mündl. Prüfung je nach Jahrgangsstufe
Modalitäten	<ul style="list-style-type: none"> - Termin: einmal im Jahr (zwischen Beginn des 2. Halbjahres und dem 15. März) - Anforderungen, Umfang & Dauer der schriftlichen Prüfung: wie übliche Klassenarbeit in FS1/FS2 in jeweiliger Jahrgangsstufe - Gesamtnote: jeweils 50% des schriftlichen und mündlichen Prüfungsteils - Wiederholung: einmal möglich (falls Note zur Versetzung oder Erreichen eines Abschlusses notwendig) 					s. links, jedoch zweite Prüfung möglich (für Teilnehmer:innen aus Lehrgängen von Einrichtungen der Weiterbildung und besonderen Einrichtungen des Schulwesens)



Gomer, Anton, Andrea Steinbach und Sandra Birzer. Feststellungsprüfungen für Russisch und Ukrainisch. S. *preprint*.

	Anmeldung in Klasse bzw. Jahrgangsstufe mit angestrebtem Abschluss (Schulleitung informiert Schüler:innen bis zum 15. September)	Anmeldung nach Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe	Anmeldung in Klasse bzw. Jahrgangsstufe mit angestrebtem Abschluss (Schulleitung informiert Schüler:innen bis zum 15. September)
Wer darf prüfen?	Zusammensetzung des Prüfungsausschusses: ein vorsitzendes Mitglied + zwei fachkundige Prüfer:innen (Lehrkräfte mit Lehrerfahrung in gefragter Sprache)		

→ weitere Informationen: Richtlinien für die Sprachprüfungen (Feststellungsprüfung) anstelle von Pflichtfremdsprachen oder Wahlpflichtfremdsprachen (<https://bass.schul-welt.de/257.htm>, Zugriff am 01.08.2022) (Hinweis: Ergänzungen für das Schuljahr 2021/22 unbeachtet, da befristet bis 31.12.22); Fragen und Antworten zur Sprachfeststellungsprüfung (<https://www.schulministerium.nrw/fragen-und-antworten-zur-sprachfeststellungspruefung>, letzter Zugriff am 19.09.2022)



Gomer, Anton, Andrea Steinbach und Sandra Birzer. Feststellungsprüfungen für Russisch und Ukrainisch. S. *preprint*.

Rheinland-Pfalz

Schulform	Integrierte Gesamtschule	Realschule plus	Gymnasium	Berufliche Schulen	andere Schulformen
Ist Prüfung möglich?	Ja				Keine Feststellungsprüfung möglich
Voraussetzungen	<p>Zweck: Anerkennung von Kenntnissen in Herkunftssprache als FS1:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Besuch der Sekundarstufe I ab Klasse 7 - Eingliederung in Sprachangebot der jeweiligen Schule in 2 Jahren nicht zumutbar <p>Zweck: Anerkennung von Kenntnissen in Herkunftssprache als FS2:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Besuch der Sekundarstufe I ab Klasse 6 - Eingliederung in Sprachangebot der jeweiligen Schule grundsätzlich nicht zumutbar 				
Prüfungsformat	<ul style="list-style-type: none"> - schriftliche Prüfung: Umfang/Dauer äquivalent zu Klassenarbeit in FS1/FS2 (je nach Schulart und Klassenstufe) - zusätzliche mündliche Prüfung optional (Dauer 15-20 min) (bei Verzicht auf mündl. Prüfung: erhöhter Umfang der schriftl. Prüfung) 				
Modalitäten	<ul style="list-style-type: none"> - Schulbehörde verantwortlich für Organisation und Bestimmung des/der Prüfer:in (bei Fehlen einer/eines geeigneten Beisitzer:in: Mitwirkung einer Lehrkraft für eine moderne Fremdsprache) - Durchführung zentral oder dezentral an einzelnen Schulen des Landes (je nach Anzahl der Teilnehmenden) - Häufigkeit: mind. einmal im Schuljahr, bei personeller Möglichkeit gegen Ende eines jeden Schulhalbjahres - Meldungen zur Sprachprüfung und rechtzeitige Information durch Klassenlehrer:in - Gesamtnote der Prüfung: jeweils 50% des schriftlichen und des mündlichen Prüfungsteils - Wiederholung: bei nicht ausreichender Gesamtnote einmal möglich 	s. links	<p>Besonderheit für gymnasiale Oberstufe: Gymnasiallehrkraft für moderne Fremdsprachen als Beisitzer:in notwendig</p>		



Gomer, Anton, Andrea Steinbach und Sandra Birzer. Feststellungsprüfungen für Russisch und Ukrainisch. S. *preprint*.

Wer darf prüfen?	Fachkundige Lehrkräfte mit in Deutschland erworbenen Lehrbefähigung in entsprechender Sprache - in Ausnahmefällen auch Lehrkräfte, die herkunftssprachlichen Unterricht in entsprechender Fremdsprache geben und die Lehrbefähigung im Ausland erworben haben - in besonderen Fällen: Hochschullehrer:innen mit entsprechenden Qualifikationen	
------------------	--	--

→ weitere Informationen: Ordnung für die Feststellungsprüfung (Sprachprüfung) für Schülerinnen und Schüler, deren Muttersprache oder Herkunftssprache nicht Deutsch ist (<https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/VVRP-VVRP000004818>, letzter Zugriff am 08.08.2022)

PREPRINT



Gomer, Anton, Andrea Steinbach und Sandra Birzer. Feststellungsprüfungen für Russisch und Ukrainisch. S. *preprint*.

Saarland

Schulform	Gemeinschaftsschule	Gymnasium	Berufliche Schulen
Ist Prüfung möglich?	Ja		Nein
Voraussetzungen	- Schüler:innen der 9./10. Jahrgangsstufe, die erstmals ab Jahrgangsstufe 7 in deutscher Schule aufgenommen wurden - nicht zumutbare Eingliederung in das Sprachenangebot der deutschen Schule		Keine Feststellungsprüfung möglich
Prüfungsformat	z.Z. <i>keine Informationen</i>		
Modalitäten	- Anerkennung auf drei Niveaustufen möglich (je nach angestrebtem Schulabschluss) - Anmeldung: über jeweilige Schule - Termin: abschlussbezogen im 2. Halbjahr - Note der Feststellungsprüfung als Ersatz für Note in einer Pflichtfremdsprache		
Wer darf prüfen?	z.Z. <i>keine Informationen</i>		

→ weitere Informationen: Feststellungsprüfungen (https://www.saarland.de/mbk/DE/portale/bildungserver/themen/unterricht-und-bildungsthemen/internationalebildung/sprachenangebote/feststellungspruefungen/feststellungspruefungen_node.html, letzter Zugriff am 13.09.2022)



Gomer, Anton, Andrea Steinbach und Sandra Birzer. Feststellungsprüfungen für Russisch und Ukrainisch. S. *preprint*.

Sachsen

Sächsisches Schulgesetz §34 Abs. 3 Punkt 4: Regelung der Anerkennung von im Herkunftsland erbrachten Leistungen und des Ersetzens des Fachs Deutsch durch jeweilige Herkunftssprache durch oberste Schulaufsichtsbehörde

Schulform	Oberschule	Gemeinschaftsschule	Gymnasium	Fachoberschule
Ist Prüfung möglich?	Ja	Ja		Ja
Voraussetzungen	Zweck: Ersatz der Abschlussprüfung in Englisch - Prüfungsteilnehmer:innen mit nichtdeutscher Herkunftssprache - Abschlussprüfung in Englisch als besondere Härte wahrgenommen - geeignete Prüfer:innen verfügbar	Zweck: Ersatz der Jahresnote in FS2 - keine durchgehende Belegung einer FS2 - kein Unterrichtsangebot in Herkunftssprache - Belegung einer FS2 als besondere Härte wahrgenommen		Zweck: Ersatz der Abschlussprüfung in Englisch - Prüfling über Aufnahmevoraussetzungen gemäß FOSO §6 Abs. 4 in Fachoberschule
Prüfungsformat	Schriftliche Prüfung: Dauer 90 min (qualifizierender Hauptschulabschluss) bzw. 180 min (Realschulabschluss)	Schriftliche Prüfung: Dauer 180 min		



Gomer, Anton, Andrea Steinbach und Sandra Birzer. Feststellungsprüfungen für Russisch und Ukrainisch. S. *preprint*.

Modalitäten	<ul style="list-style-type: none"> - Bildungsberatung durch Schulaufsichtsbehörde - Bildung der Endnote in Englisch: jeweils zu 50% aus Jahresnote in Englisch und Note der Prüfung in Herkunftssprache (im Zeugnis entsprechender Vermerk) 	<ul style="list-style-type: none"> - Antrag durch Erziehungsberechtigte bzw. volljährige:n Schüler:innen bis Ende der Jahrgangsstufe 10 - Bildungsberatung durch Schulaufsichtsbehörde - Termine jährlich durch oberste Schulaufsichtsbehörde bestimmt - Anforderungen gemäß denen der Realschulabschlussprüfung - Note der Feststellungsprüfung in Herkunftssprache = Jahresnote der FS2 in Klassenstufe 10 (als ganze Note ausgedrückt) - einmalige Wiederholung bei Note über 4 möglich 	<ul style="list-style-type: none"> - Anforderungen/Bewertung: nach Bewertungsmaßstab für Sprachkompetenz im Fach Englisch - Prüfungsnote = Zeugnisnote
Wer darf prüfen?	Von Schulaufsichtsbehörde bestimmte Prüfer:innen		Zwei Korrektor:innen durch obere Schulaufsichtsbehörde bestimmt (jeweils eine Lehrkraft mit erforderlicher Sprachkompetenz in jeweiliger Herkunftssprache und eine Lehrkraft mit Lehrbefähigung/-erlaubnis für das Fach Englisch)

→ weitere Informationen: SOOSA – Schulordnung Ober- und Abendoberschulen (<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/12053-Schulordnung-Ober-und-Abendoberschulen>, letzter Zugriff am 02.09.2022); SOGES – Schulordnung Gemeinschaftsschulen (<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/19224-Schulordnung-Gemeinschaftsschulen>, letzter Zugriff am 02.09.2022); SOGYA – Schulordnung Gymnasium Abiturprüfung (<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/12517-Schulordnung-Gymnasien-Abiturpruefung>, letzter Zugriff am 02.09.2022); FOSO – Schulordnung Fachoberschule (<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/17188-Schulordnung-Fachoberschule>, letzter Zugriff am 02.09.2022)



Gomer, Anton, Andrea Steinbach und Sandra Birzer. Feststellungsprüfungen für Russisch und Ukrainisch. S. *preprint*.

Sachsen-Anhalt

Schulform	Sekundarschule	Gemeinschaftsschule	Gesamtschule (kooperativ/integriert)	Gymnasium	Berufliche Schulen	andere Schulformen
Ist Prüfung möglich?	Ja					
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Schüler:innen der 9./10. Jahrgangsstufe mit nichtdeutscher Mutter-/Herkunftssprache bzw. Schüler:innen des zweiten Bildungsweges mit nichtdeutscher Herkunftssprache und Streben nach Hauptschul-/Realschulabschluss - Sicherstellung, dass durch erfolgreiche Absolvierung der Feststellungsprüfung der Schulabschluss oder die Versetzung gesichert ist - geeignete Prüfer:innen verfügbar 					
Prüfungsformat	<p>Schriftliche Prüfung (Prüfungsteile: Leseverstehen, Sprachbausteine, Hörverstehen, Schreiben) + mündliche Prüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hauptschulabschluss: 45-90 min (schriftlich) + 15 min (mündlich) - Realschulabschluss: 90 min (schriftlich) + 15-20 min (mündlich) 					
Modalitäten	<ul style="list-style-type: none"> - Anmeldung zur Prüfung: bis 30.06. des vorhergehenden Schuljahres an der Stammschule - Termin der Prüfung: einmal jährlich im ersten Schulhalbjahr - im Beratungsgespräch Hinweis auf Bedeutung der FS1 und FS2 als Voraussetzung zur Aufnahme in ausgewählte berufliche Bildungsgänge + Hinweis auf empfohlene Teilnahme am Englischunterricht (für gymnasiale Oberstufe) - Anforderungen: Orientierung an KMK-Bildungsstandards für FS1 (E/F) (Niveau A2 für Hauptschulabschluss bzw. Niveau B1 für Realschulabschluss) - Absolvierung der Feststellungsprüfung sowohl vor Ort als auch im Online-Verfahren möglich (schriftlicher Teil am PC unter Aufsicht, mündlicher Teil via Skype oder Bildtelefonat) - Gesamtnote (versetzungs- und abschlussrelevant): jeweils 50% des schriftlichen und mündlichen Prüfungsteils - Wiederholung: einmal möglich (bei unzureichender Gesamtnote bzw. aus gesundheitlichen oder anderen nicht vertretbaren Gründen) 					
Wer darf prüfen?	Muttersprachler:innen mit akademischem Abschluss, Nichtmuttersprachler:innen mit abgeschlossener Hoch-/Fachschulausbildung in jeweiliger Herkunftssprache					

→ weitere Informationen: Hinweise zur Durchführung der Sprachfeststellungsprüfung (https://landesschulamt.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Landesjournal/Bildung_und_Wissenschaft/03_Schulen_und_Lehrer/03_01_Migration/Hinweise_Sprachfeststellung.pdf, letzter Zugriff am 03.09.2022)



Gomer, Anton, Andrea Steinbach und Sandra Birzer. Feststellungsprüfungen für Russisch und Ukrainisch. S. *preprint*.

Schleswig-Holstein

Schulform	Gemeinschaftsschule	Gymnasium	Berufliche Schulen
Ist Prüfung möglich?	Ja	Ja	Ja (außer für Berufliche Gymnasien)
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - erstes Mal Unterricht in öffentlicher Schule - weniger als drei vollständige Schuljahre Unterricht in erster Fremdsprache - Aufgabenstellung im zentralen Verfahren möglich - geeignete Lehrkräfte als Prüfer:innen verfügbar (falls letzte beiden Voraussetzungen nicht erfüllt: Möglichkeit der Befreiung von Abschlussprüfung in erster Fremdsprache	<ul style="list-style-type: none"> - erstes Mal Unterricht in Sekundarstufe I oder II, dadurch unzumutbare Härte aufgrund fehlender Deutschkenntnisse befürchtet - geeignete Lehrkräfte als Prüfer:innen verfügbar 	bei Ersatz des Faches Englisch: <ul style="list-style-type: none"> - keine Englischnote auf Abschluss-/Abgangszeugnis der zuvor besuchten Schule bzw. Aufnahmezeugnis - fehlende Englischnote nicht durch Schüler:innen selbst vertreten - Prüfer:innen für gefragte Herkunftssprache vorhanden - für Schüler:innen mit deutscher Herkunftssprache: Prüfung im Falle einer anderen FS1 als Englisch möglich bei Ersatz einer FS2: <ul style="list-style-type: none"> - an zuvor besuchter Schule FS2-Unterricht nicht in zwei aufeinanderfolgenden Schuljahren in Sek I oder Sek II absolviert - nichtdeutsche Herkunftssprache nicht als Ersatz für Englisch nach §49 BS-PrüVO - Prüfer:innen für gefragte Herkunftssprache vorhanden
Prüfungsformat	<ul style="list-style-type: none"> - schriftliche Prüfung: Dauer 135 min) - mündliche Prüfung 	<i>z.Z. keine Informationen</i>	<ul style="list-style-type: none"> - schriftliche Prüfung: Dauer 105-180 min - mündliche Prüfung



Gomer, Anton, Andrea Steinbach und Sandra Birzer. Feststellungsprüfungen für Russisch und Ukrainisch. S. *preprint*.

Modalitäten	<ul style="list-style-type: none"> - Antragsstellung in erster Schulwoche der Jahrgangsstufe der Abschlussprüfung - rechtzeitige Beratung der betroffenen Schüler:innen über Möglichkeit und Folgen der Antragsstellung - Endnote in erster Fremdsprache ersetzt durch Note der Feststellungsprüfung (Kenntnisstand in erster Fremdsprache gesondert im Abschlusszeugnis bescheinigt) 	<ul style="list-style-type: none"> - Antragsstellung vor Aufnahme/Versetzung in Oberstufe - rechtzeitige Beratung der betroffenen Schüler:innen über Möglichkeit und Folgen der Antragsstellung - bei Ablegung der Anerkennungsprüfung: Wahl des sprachlichen Profils ausgeschlossen (folglich statt weiterer Fremdsprache Unterricht im Fach „Deutsch als Zweitsprache“) - Zeugnisnote in weiterer Fremdsprache ersetzt durch Note der Anerkennungsprüfung (nicht zum Ausgleich oder als Ersatz von Minderleistungen in anderen Fächern) 	<ul style="list-style-type: none"> - Antragsstellung bis spätestens 31.1. eines Jahres - Hinweis auf selbständige Vorbereitung auf Prüfung - Dauer der Prüfung variiert je nach vorliegender Schulverordnung - Prüfung auf Niveau B1 des GER - Gesamtnote: jeweils 50% der beiden Prüfungsteile - keine Wiederholung möglich (mind. Note „ausreichend“ nötig)
Wer darf prüfen?	Lehrkräfte in entsprechender Fremdsprache, Mitwirkung von fachkundigen Prüfer:innen ohne Lehrbefähigung möglich	Lehrkräfte in entsprechender Fremdsprache	<i>z.Z. keine Informationen</i>

→ weitere Informationen: GemVO – Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen (https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/10m2/page/bsshoprod.psm/screen/JWPDFScreen/filename/GemSchulV_SH_2019.pdf, letzter Zugriff am 31.08.2022); OAPVO – Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/10nd/page/bsshoprod.psm/screen/JWPDFScreen/filename/GymOAbiPrO_SH_2021.pdf, letzter Zugriff am 31.08.2022); BS-PrüVO - Landesverordnung über die Abschlussprüfung an berufsbildenden Schulen (https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/uyx/page/bsshoprod.psm/screen/JWPDFScreen/filename/BBiSchPrV_SH_2017.pdf, letzter Zugriff am 07.09.2022)



Gomer, Anton, Andrea Steinbach und Sandra Birzer. Feststellungsprüfungen für Russisch und Ukrainisch. *S. preprint.*

Thüringen

Schulform	Gemeinschaftsschule	Gesamtschule	Regelschule	Gymnasium	Berufliche Schulen	andere Schulformen
Ist Prüfung möglich?	Ja				Nein	
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Schüler:innen mit nichtdeutscher Herkunftssprache - Eintritt in Jahrgangsstufe 7 bis 10 - keine Möglichkeit der wohnortnahen Beschulung in Herkunftssprache - organisatorische und personelle Möglichkeiten einer jährlich einmaligen Sprachprüfung 				Keine Feststellungsprüfung möglich	
Prüfungsformat	<ul style="list-style-type: none"> - schriftliche Prüfung: zwei Kompetenzbereiche (Leseverstehen + Schreiben), Dauer 60 min (Klasse 7/8) bzw. 90 min (Klasse 9/10) - mündliche Prüfung: Dauer 25-50 min (inkl. Vorbereitungszeit) 					
Modalitäten	<ul style="list-style-type: none"> - Verantwortung des für Schulwesen zuständiges Ministerium: Festlegung der prüfenden Lehrkraft und Durchführung der Prüfung - Turnus: einmal jährlich (am Ende jedes Schuljahres) - Teilnahme an Prüfung = Ersatz der Teilnahme am Unterricht der FS2 - mündliche Prüfung: entweder Einzel- oder auch Partner-/Gruppenprüfung möglich - Gesamtnote der Sprachfeststellungsprüfung: beide Teile der Prüfung zu jeweils 50% gewichtet - Wiederholung nicht möglich, lediglich Nachprüfung bei Abwesenheit aufgrund gesundheitlicher Gründe 					
Wer darf prüfen?	Mindestens eine Lehrkraft mit Lehrbefähigung für moderne Fremdsprachen für Lehramt Gymnasium					

→ weitere Informationen: §135a der ThürSchulO – Thüringer Schulordnung für die Grundschule, die Regelschule, die Gemeinschaftsschule, das Gymnasium, die Gesamtschule und die Förderschule (<https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-SchulOTH1994rahmen>, letzter Zugriff am 03.09.2022)



Gomer, Anton, Andrea Steinbach und Sandra Birzer. Feststellungsprüfungen für Russisch und Ukrainisch. S. *preprint*.